

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 27. Juli 1801,

Sechstes Quartal.

Den 7 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 6. Juni.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Berichts der Petitionencommission, über die Petition der Munizipalität der Gemeinde Lugano, den Zustand der ital. Cantone betreffend.)

Die Petition begeht:

- 2) daß die Grundsteuer nach dem wahren Werth der Güter und ihrem Ertrag berechnet, und um den Ackerbau aufzumuntern, die neu urbar gemachten Güter für eine gewisse Anzahl Jahre von der Auflage befreit werden;
- 3) daß Gewerb, Handel, Transit und Zoll der Waaren mit einer neuen Auflage beschwert, und wenn die Taxe über solche Gegenstände nicht kann vermindert, wenigstens dieselbe einfacher und leichter gemacht werde;
- 4) daß das Gesetz vom 3. August des vorigen Jahrs, welches den italienischen Cantonen Unterstützung verspricht, in Vollziehung gebracht, oder wenigstens durch eine Verminderung oder Befreiung der decretirten Auflagen ersetzt werde;
- 5) daß endlich, in dem äussersten Elende, in welchem viele Bürger sich befinden, diese zur Bezahlung der Abgaben nicht zu sehr gedrungen werden, indem es unmöglich ist, von denselben Geld zu bekommen, die kein Brod haben, um sich zu ernähren.

Weiter macht die Munizipalität von Lugano Vorstellungen über die allzuhohe Taxe der gerichtlichen Kosten, die dem Volke zu beschwerlich fällt, und glaubt, daß die alte Taxe des Distrikts zur allgemeinen Zufriedenheit behalten werden könnte.

Dieser Bericht ist ein Verzeichniß der Schulden des ganzen Distrikts begelegt, die sich auf eine Million 730,000 Lire belaufen, durch welche Summe, und die

zu bezahlenden Abgaben, die liegenden Güter auf Vierzehn vom Hundert belegt werden müssen.

Da diese Zuschrift im Ganzen viel Gutes, und Gegenstände, die die Vollziehung betreffen, und die derselben Leichtigkeit für die Ausführung des Finanzplans in den italienischen Cantonen verschaffen können, enthält; so glaubt die Pet. Commission Ihnen vorschlagen zu müssen dieselbe an den Volk. Rath, damit er darauf Rücksicht nehme, zu übersenden. Angenommen.

2. Die nämliche Munizipalität wiederholt ihre Besorgnisse wegen der Bestimmung des Hauptorts des Cantons, und hofft, daß man auf Lugano Rücksicht nehmen werde.

Die Petitionencommission schlägt vor, auch diese Petition, wie andere gleichen Inhalts, der Constitutions-Commission zuzuweisen. Angenommen.

Pellis erhält für 3 Wochen Urlaub.

Am 7. Jun. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 8. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Discussion des Gesetzesvorschlags für die Wahlen zu den Kantonsversammlungen wird fortgesetzt.

Die Civilgesetzgebungs-Commission trägt folgenden Gesetzesvorschlag an, der für 3 Tage auf den Canzleyisch gelegt wird.

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß ungeacht des Gesetzes vom 28. Christm. 1798, den unehelichen Kindern das Ortsbürgerrecht noch immer willstreitig gemacht werden;

In Erwägung, daß noch in mehreren Gegenden Helvetiens Verfügungen und Einrichtungen bestehen, die

jenem Gesetze und den angenommenen Grundsätzen zu-
wider sind;

nach Anhörung seiner Civilgesetzgebungs-Commission,
b e s c h l i e ß t :

1. Jedes unehliche Kind genießt die Bürgerrechte sei-
nes Vater und soll hierin durchaus wie jedes andere
ehliche Ortsbürgerkind angesehen und behandelt
werden.
2. Ist der Vater eines unehlichen Kindes nicht gesetz-
lich bekannt, so soll es das Ortsbürgerrecht seiner
Mutter gleich den ehlichen Ortsbürgerkindern zu
genießen haben.
3. Alle bisherige Einrichtungen, Sprüche und Ver-
fügungen, insofern sie dem gegenwärtigen Gesetze
zuwiderlaufen, sollen hiemit aufgehoben seyn.
4. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich be-
kannt gemacht und an gewohnten Orten angeschla-
gen werden.

Die Civilgesetzgebungs-Commission trägt folgenden
Gesetzvorschlag an, der für 3 Tage auf den Canzley-
tisch gelegt wird.

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß be-
reits die Aufhebung der wichtigsten Arten von Zugrech-
ten beschlossen und die Vortheile dieser Aufhebung durch
die augenscheinlichste Erfahrung bestätigt worden sind;

In Erwägung, daß über andere Arten von Zugrech-
ten, deren Beybehaltung weder consequent noch billig
wäre, noch nichts verfügt worden ist, und daß auch
die Trötsucht alle Mittel versucht, bereits abgeschaffte
Zugrechte unter andern Namen wieder einzuführen und
geltend zu machen;

Nach Anhörung seiner Civilgesetzgebungs-Commission
und in Bestätigung und Ausdehnung der Gesetze vom
31. Aug. 98, vom 14. May und 20. Brachm. 1800;

b e s c h l i e ß t :

1. Es sollen von nun an alle Arten der bisher durch
Gesetze oder Uebungen bestandnen Zugrechte, welchen
Namen sie haben mögen, aufgehoben und gänzlich
abgeschafft seyn.
2. Jedes Zugrecht, das man in Zukunft bei irgend
einer Gattung von Verträgen sich ausbedingen wür-
de, soll als null und nichtig angesehen werden.
3. Durch dieses Gesetz ist jedoch allen Arten von
Nachschlagungs-, Zug- oder Wiederloosungsrecht,
die eine Folge gerichtlich verhängter Geldstrafe oder
Gantheiteigungen sind, nicht das Geringste benoh-
men, sondern dieselben sollen bis auf weitere Ver-
fügung noch ferner beybehalten seyn.

4. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht
und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 9. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Civilgesetzgebungs-Commission erstattet über ihre
rükständigen Arbeiten einen Bericht, der für 3 Tage
auf den Canzleytisch gelegt wird.

Von der gleichen Commission wird ein Gutachten
über die wiedermalige Bitte und Einfrage der Witwe
des Jos. Rougemont geb. Sumi von Desch, C. Leman,
daß ihr mit Moyse Favre erzeugtes Kind als ehlich aner-
kennt werden möchte, verlesen, berathen und dahin
angenommen, daß es nicht an dem gesetzgeb. Rath,
sondern an den richterlichen Behörden sey, die weitere
Leitung über den bereits gefassten Beschlüß in diesem
Geschäfte zu geben. Es wird also in diese neue Vor-
stellung nicht weiter eingetreten.

Das neue Gutachten der Fin. Com. (S. S. 345) über
den Gesetzvorschlag, den diezjährigen Behördnen betref-
fend, wird in Berathung genommen, und der Gesetz-
vorschlag alsdann zum Gesetze erhoben. (S. das. S. 237).

Zugleich beschließt der Rath folgende Botschaft an
die Vollziehung:

B. Wollz. Räthel! Der gesetzgebende Rath hat die
Gründe, welche Sie in Ihrer Botschaft vom 1ten d.
gegen den Gesetzvorschlag vom 20. May ihm mittheil-
ten, genau geprüft, aber denselben, welche ihn zu
diesem Gesetze bewogen, den Vorzug einräumen müssen.
Ohne dasselbe wäre den Privatzehndeigenhümern ihr
Eigenthum nunmehr zum vierten Jahre zurückgehalten,
die Unordnung in den Finanzen vermehrt, und den
Geistlichen und Schulanstalten in manchen Gegenden
ihre Einkommen immerfort entzogen worden, ohne daß
denselben auf eine andere Weise die nöthige Unterstüzung
hätte gereicht werden können, wovon uns eine traurige
Erfahrung seit 3 Jahren hinlänglich überzeugt, und end-
lich wären die wichtigsten Armenanstalten ohne Mittel
geblieben, in diesen harten Zeiten auch den Hilfosesten
mehr eine Thräne zu troknen.

Aus eben diesen Gründen darf der gesetzgeb. Rath
von Ihrer Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe erwarten,
daß Sie B. V. R. dieses Gesetz auch mit einer Ent-
schlossenheit und Muß unaufziehlich ausführen wer-
den, mit welchem er dasselbe abzufassen sich verpflichtet
hielt. Zwar ist er mit Ihnen einverstanden, daß sich
Schwierigkeiten mancherley Art in der Ausführung des

selben darbieten können; indessen will er dennoch hoffen, daß unsere Mitbürger nach dem Beispiele unserer Voreltern der Stimme des Gewissens ihr Gehör nicht versagen, sondern mit Bereitwilligkeit dasjenige bezahlen werden, was ihre Voreltern in nicht weniger drückenden Zeiten und selbst ihren vertriebenen Feinden zu entrichten nie verweigerten. Noch liegt ein Mittel in Ihren Händen, die Ausführung dieses Gesetzes zu erleichtern; es ist die Verminderung der in dem Gesetze vom 15. Christi. 1800 beschlossenen Grundsteuer. — Es waren, wie Sie wissen, unter den vom Staat zu bestreitenden Ausgaben 1 152 Millionen dem Ministerium der Künste und Wissenschaften für den Unterhalt der Religions- und Schultheer und weiteren Erziehungsanstalten, wegen des ausbleibenden Gehendens angeschrieben, welche Ausgabe nun durch die Entrichtung derselben überflüssig gedeckt seyn soll, so daß nunmehr auch die Grundsteuer vermindert werden kann. Den Vorschlag zu einer solchen Verminderung hätte der gesetzl. Rath diesem Gehndes Gesetz bereits beigelegt, wenn Ihnen B. B. R. nicht die Initiative über diesen Gegenstand zukäme. Er erwartet daher, daß Sie eine bestimmte Verminderung der Grundsteuer mit Dringlichkeit vorschlagen werden, mit welcher letztern Ihnen auch die gegenwärtige Einladung und Erklärung übersandt wird.

Am 10. Juni war keine Sitzung.

Kleine Schriften.

Geschichte vom Kampf und Untergang der schweizerischen Berg- und Wald-Cantonen, besonders des alten, eids. genössischen Canton Schwyz. In vier Büchern. — Mit dem Portraite Aloys Redings und einer Charte. — Von Heinr. Bschofke, Regierungsrath, halter des Cantons Basel. 8. Bern und Zürich, b. Gessner. 1801, S. 362.

Da der Schweiz. Republ. (in N. 237, 238 u. 241) bereits mehrere Proben dieses treulichen Werkes geliefert hat, so kann sich die gegenwärtige Anzeige um so viel kürzer fassen. Durch seine Verhältnisse und durch seinen Aufenthalt in den Waldstätten, ward der Bf. in den Stand gesetzt, unmittelbar aus Originalurkunden und aus den Berichten von Augenzeugen zu schöpfen, » Ich

will“ — mit diesen Worten beginnt die Schrift — „ den ungleichen Kampf eines kleinen Freystaats, im Schooße der helvetischen Alpen schildern, geführt für die von den Vätern ererbte Freyheit, gegen eines grossen Nachbarreiches Übermacht. Nicht ungeheures Gebiet, erschütternde Macht und furchtbarer Einfluß auf des Welttheits Schicksal, wurden dem Volke zu Theil; dessen Unglück ich beschreibe; aber Tugend, Männlichkeit und erhabner Sinn machen es würdig, dem Griffel der Historie und der Betrachtung des Weltweisen.“ Das Ganze zerfällt in vier Bücher. Das erste (S. 1 — 104) erzählt die Geschichte der Waldstätte und ihrer Bewohner von den ältesten Zeiten her. ... Wir heben einige Züge aus dem Bilde des Hirtenvolks jener Thalgelände, wie es der Bf. in seinen jüngsten Tagen schildert, aus: „Der Hirt, von Kindheit auf zur Weisheit nach alter Nübung angeleitet, abgelenkt vom Erlernen des Besitzes, unkundig höherer Bedürfnisse, zufrieden seines Lebens Nothdurft zu stillen, berechnete das Erdenglück nach der Zahl müßiger Stunden, und die Weisheit nach der Menge wunderlicher Vorurtheile. Seine kleine irdische Haabe zu erhalten, und des Kirchenglaubens treulich zu pflegen, war der Inhalt seiner Tagewerke und der Kern seiner Lebensweisheit. Vertrauenvoll auf der Väter Einsicht, entfernte er sich nie aus deren Kreisen und Grenzen. Daher ward jede Neuerung von ihm geachtet gleich einer Sünde gegen die ehrwürdigen Schatten der Vorwelt; er sah dabey entweder seinen Wohlstand oder seine Religion gefährdet. Selten verließ er in neuern Zeiten die heimathlichen Thäler. Das Ideal zu allem Grossen lag für ihn im Leben und Thun seiner Vorföder. Ihre Thaten beschäftigten sein Gedächtniß. Europa hat kein Land, worin die Geschichten der vaterländischen Vorzeit so unvergessen und neu geblieben, so jedem Kinde bekannt waren, als in jenen Gebirgen. Seit den Thaten Tell's und dem Kampfe von Morgarten, schienen nun so viele Jahre verflossen zu seyn, als es Jahrhunderte waren. Noch immer stolz auf diese Begebenheiten, angesonnt vom Thatenglanz der Ahnen, glaubten die Hirten ihre Engpasse und ihren Arm unüberwindlich. Obwohl jeder Bürger in den Landsgemeinden über das Wohl des Vaterlandes Hand und Stimme erhob, war doch bei jener Armut an Erfahrungen und Begriffen nur allzunatürlich, daß die grosse Menge der Lenkung seiner Geistlichen oder der Herren folgte. Herren hießen die Männer aus reichen Geschlechtern, welche nicht unmittelbar selbst gleich den Bauern Viehzucht oder Handwerk trieben; Eine Namensunterscheidung, welche